

Nr. 395

03.04.2013

19. Jahrgang

Nummer			Seite
9/2013	Volkshochschule Ravensberg	Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 13.02.2013	2109
10/2013	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2013	2110

## 9/2013 Volkshochschule Ravensberg

### Haushaltssatzung der Volkshochschule Ravensberg für das Haushaltsjahr 2013 vom 13.02.2013

Aufgrund des § 6 der Verbandssatzung und der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),- in der zur Zeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) – in der zur Zeit geltenden Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Ravensberg mit Beschluss vom 12.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	996.600 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	996.600 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	996.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	986.600 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.000 EUR
--	------------

festgesetzt.

Seite 2109

**Herausgeber:** Kreis Gütersloh · Der Landrat · **Druck:** Hausdruckerei Kreis Gütersloh · **Erscheinungsweise:** In der Regel zum 15. eines jeden Monats und nach Bedarf · **Liegt kostenlos aus** bei der Kreisverwaltung Gütersloh, in den Rathäusern der Städte und Gemeinden sowie bei den Kreissparkassen Halle (Westf.) und Wiedenbrück · **Bezug:** Abonnement 12,50 Euro halbjährlich · Einzelstücke gegen Portoerstattung · **Anforderungen** an den Kreis Gütersloh, Pressestelle, 33324 Gütersloh, Telefon 05241 - 85 1040 oder 85 1081 · Fax 05241 - 85 1164

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 80.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 392.000 EUR festgesetzt.

gez.  
A. R.-Wesselmann  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.  
K.U. Schäfer  
Schriftführer

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung im § 5 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere Staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 15.03.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, 25.03.2013

gez.  
Klaus Besser  
Verbandsvorsteher

---

### **10/2013 Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes

Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 11.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	503.700,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	417.800,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	453.700,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	347.800,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 1.995.000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 2.000.500,00 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 550.000,00 €

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Verbandsumlage wird auf 453.000,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

## § 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderzahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

## § 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
  - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall.
  - b) außerplanmäßige Aufwendungen: 25.560,00 € im Einzelfall.
- 2) Finanzplan
  - a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall,
  - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 25.560,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wertgrenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung. Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Klute  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Ludewig  
Mitglied der  
Verbandsversammlung

gez. Keller  
Schriftführer

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GkG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2013 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27.03.2013 erteilt worden.

# Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 02.04.2013  
Der Verbandsvorsteher  
Klemens Keller